Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnitt / Station: BAB A7 / 240 / 5,826

BAB A 7 Fulda – Würzburg

Ersatzneubau Talbrücke Pleichach mit Streckenanpassungen von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Unterlage 11

- Regelungsverzeichnis-

ı	autgestellt:	
	Nürnberg, den 05.08.2015	
	Autobahndirektion Nordbayern	
	Cade	
	Stadelmaier, Baudirektor	
l		





Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.



Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach



Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes" (Verkehrsblatt 2006, S. 899 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bun-



desrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.



Abkürzungen

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle
AZ Asbestzement
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse

BV.Nr. Nummer im Bauwerksverzeichnis

BW Bauwerk

BWV Bauwerksverzeichnis

dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm
DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrG Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854) FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Fl.Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MLuS 02 Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer

Randbebauung

MS ministerielles Schreiben
MLC Militär-Last-Klassen
ü. NN über Normalnull
NB Nettobreite
NW Nennweite
OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante
Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen



RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und

Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Zufahrten-Richtlinien Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an

Bundesstraßen



Gliederung des Bauwerksverzeichnisses

- 1. Verkehrsflächen
- 2. Entwässerung
- 3. Brückenbauwerke
- 4. autobahneigene und öffentliche Leitungen
- 5. Anlagen für Naturschutz und Landespflege

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05.08.2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Bau-km Lfd. Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 1 3 4 5 Eine Änderung der Gradiente im Bereich des BW 657a hat zur 1.1 657+255 Streckenanpassung der BAB A7 a) und b) Richtungsfahrbahn Fulda nördlich Bundesrepublik Deutschland Folge, dass die BAB A 7 beidseits angrenzend an die his Talbrücke geringfügig an die neuen Höhen- und Talbrücke Pleichach (Bundesstraßenverwaltung) Querneigungsverhältnisse angepasst werden muss. Die 657+420 Anpassung erfolgt regelgerecht nach RAA 2008. links Die Anpassungslänge für den Bereich von Bau-km 657+280 bis 657+420 beträgt für die Richtungsfahrbahn Fulda 140 m. Die Richtungsfahrbahn Fulda erhält zur Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0 – Verkehrsführung), während der Baumaßnahme, den Regelguerschnitt RQ 31. Von Bau-km 657+255 bis 657+280 wird diese Richtungsfahrbahn wieder dem Bestand angeglichen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. 1.2 Eine Änderung der Gradiente im Bereich des BW 657a hat zur 657+190 Streckenanpassung der BAB A7 a) und b) Richtungsfahrbahn Bundesrepublik Deutschland Folge, dass die BAB A 7 beidseits angrenzend an die bis Würzbura Talbrücke geringfügig an die neuen Höhen- und 657+420 nördlich Talbrücke Pleichach (Bundesstraßenverwaltung) Querneigungsverhältnisse angepasst werden muss. Die rechts Anpassung erfolgt regelgerecht nach RAA 2008. Die Anpassungslänge für den Bereich von Bau-km 657+280 bis 657+420 beträgt für die Richtungsfahrbahn Würzburg 140 m. Die Richtungsfahrbahn Würzburg erhält zur Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0 – Verkehrsführung), während der

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 Baumaßnahme, den Regelguerschnitt RQ 31. Von Bau-km 657+190 bis 657+280 wird diese Richtungsfahrbahn wieder dem Bestand angeglichen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. 1.3 657 + 145Mittelstreifenüberfahrt nördlich a) und b) Die vorhandene Mittelstreifenüberfahrt bei km 657+197.5 bis Bundesrepublik Deutschland 657+335,5 wird aufgelassen. Diese wird ersetzt durch die neue bis Talbrücke Pleichach Mittelstreifenüberfahrt von km 657+145 bis 657+280 657 + 280(Bundesstraßenverwaltung) L = 135,00m. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. 657+780 Streckenanpassung der BAB A7 Eine Änderung der Gradiente im Bereich des BW 657a hat zur 1.4 a) und b) Bundesrepublik Deutschland Folge, dass die BAB A 7 beidseits angrenzend an die Richtungsfahrbahn Fulda südlich bis 657+855 Talbrücke Pleichach (Bundesstraßenverwaltung) Talbrücke geringfügig an die neuen Höhen- und Querneigungsverhältnisse angepasst werden muss. Die links Anpassung erfolgt regelgerecht nach RAA 2008. Die Anpassungslänge für den Bereich von Bau-km 657+780 bis 657+855 beträgt für die Richtungsfahrbahn Fulda 75 m. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 Verbreiterung A7 RiFa Fulda Zur Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0 – Verkehrs-1.5 657+855 a) und b) südlich Talbrücke Pleichach Bundesrepublik Deutschland führung) während der Baumaßnahme erhält die Richtungsbis 658+174 (Bundesstraßenverwaltung) fahrbahn Fulda den Regelguerschnitt von RQ 31 entsprechend links der RAA. Die Ausbaulänge beträgt 269m. Bis Bau-km 658+174 wird diese Richtungsfahrbahn wieder dem Bestand angeglichen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. 1.6 657+780 Streckenanpassung der BAB A7 a) und b) Eine Änderung der Gradiente im Bereich des BW 657a hat zur Richtungsfahrbahn Würzburg bis Bundesrepublik Deutschland Folge, dass die BAB A 7 beidseits angrenzend an die südlich Talbrücke Pleichach (Bundesstraßenverwaltung) Talbrücke geringfügig an die neuen Höhen- und 658 + 174rechts Querneigungsverhältnisse angepasst werden muss. Die Anpassung erfolgt regelgerecht nach RAA 2008. Die Anpassungslänge für den Bereich von Bau-km 657+780 bis 658+124 beträgt für die Richtungsfahrbahn Würzburg 344 m. Die Richtungsfahrbahn Würzburg erhält zur Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0 – Verkehrsführung) während der Baumaßnahme den Regelguerschnitt RQ 31. Bis Bau-km 658+174 wird diese Richtungsfahrbahn wieder dem Bestand angeglichen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 1.7 ~656+985 Rastplatz "Hirtentannen" an der a) und b) Der bestehende Rastplatz an der BAB A7 Richtungsfahrbahn BAB A7 Bundesrepublik Deutschland Fulda bleibt bestehen. bis 657+205 (Bundesstraßenverwaltung) Der vorhandene Verzögerungsstreifen wird den neuen links Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Verlegung öffentlicher Feld- und Der öffentliche Feld- und Waldweg muss wegen der Anlage 1.8 ~ 657+445 a) und b) Waldweg "Rimparer Weg" Markt Rimpar des Absetz- und Regenrückhaltebeckens auf der Ostseite der Fl. Nr. 783 Gemarkung Maidbronn Brücke verlegt werden. Gemeinde Rimpar Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils 0.50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Nutzung "Rimparer Weg" bis Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung Mühlhausen zur Erschließung der ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Baustelle Beanspruchung gemäß RLW 99 "Richtlinie für den ländlichen Wegebau", Bild 8.3 a, Zeile 2. Der "Rimparer Weg" erstreckt sich nach der Verlegung über folgende Flurstücke Richtung Mühlhausen: 2856 Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld Gemarkung Mühlhausen. Gemeinde Estenfeld 2833 Der verlegte "Rimparer Weg" sowie die Weiterführung dieses Weges bis Mühlhausen auf benannten Flurstücken wird zur Erschließung der Baustelle benutzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird dieser Weg in seinen ursprünglichen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Datum: Stand 05.08.2015

	Ersatzneubau 16 Pietchach 697a mit Streckenanpassungen		Balaini Glana Goldoleg 10	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Zustand wiederhergestellt.
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Rimpar.
1.9	1.9 ~ 657+445 Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges Fl. Nr. 801 Gemarkung Maidbronn Gemeinde Rimpar Nutzung öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der Baustelle	und Waldweges	a) und b) Markt Rimpar	Der öffentliche Feld- und Waldweg wird an den verlegten "Rimparer Weg" (lfd. Nr.1.8) neu angeschlossen.
			Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils 0,50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß RLW 99 "Richtlinie für den ländlichen Wegebau", Bild 8.3 a, Zeile 2.	
				Zwischen km ~ 657+200 und ~ 657+400 wird dieser Weg zur Erschließung der Baustelle benutzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird dieser in seinen ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
				Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Rimpar.
1.10	~ 657+730	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Markt Rimpar	Der öffentliche Feld- und Waldweg muss aufgrund der veränderten Pfeilerstellungen des neuen Bauwerkes

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Fl. Nr. 764 Gemarkung Maidbronn geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst Gemeinde Rimpar werden. Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3.00 m und jeweils 0.50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Nutzung öffentlicher Feld- und Waldweg ("Kappisweg")bis Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Mühlhausen zur Erschließung der Baustelle Beanspruchung gemäß RLW 99 "Richtlinie für den ländlichen Wegebau", Bild 8.3 a, Zeile 2. Der öffentliche Feld- und Waldweg ("Kappisweg") erstreckt sich nach der Verlegung über folgende Flurstücke Richtung Mühlhausen mit Anschluss an den "Stadtweg": 3403 Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld 3326 Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Estenfeld 3327 Der verlegte öffentliche Feld- und Waldweg sowie der "Kappisweg" bis Mühlhausen ("Stadtweg") auf benannten Flurstücken wird zur Erschließung der Baustelle benutzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird dieser Weg in seinen ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Rimpar.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 Für die Bauwerksunterhaltung werden parallel zur Autobahn im Anlage von Wartungswegen 1.11 657 + 450a) und b) Talraum zwischen den beiden Bauwerkshälften befestigte zwischen beiden Bauwerkshälften Bundesrepublik Deutschland bis Wartungswege mit einer Breite von 5,00m angelegt. Die im Talraum (Bundesstraßenverwaltung) 657+725 Erschließung dieser Wartungswege erfolgt über den verlegten "Rimparer Weg" (lfd. Nr.1.8) am Widerlager Fulda und den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 1.10) am Widerlager Würzburg. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. 1.12 ~657+175 Fl. Nr. 791 Gemarkung Maidbronn Der öffentliche Feld- und Waldweg wird zur Erschließung der a) und b) Markt Rimpar Baustelle benutzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird bis Gemeinde Rimpar dieser in seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. ~657+450 Nutzung öffentlicher Feld- und Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Waldweg zur Erschließung der (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Baustelle Erschließung der Baustelle über Westlich parallel zur BAB A7 erfolgt die Erschließung der ~657+750 a) und b) 1.13 Fl. Nr. 2/1 Gemarkung Bundesrepublik Deutschland Baustelle über folgende Flurnummern: bis ~658+700 Maidbronner Wald (Bundesstraßenverwaltung) Gemarkung Maidbronner Wald Fl. Nr. 2/1 westlich Fl. Nr. 748 Gemarkung Maidbronn und Gemarkung Maidbronner Wald Fl. Nr. 748 Markt Rimpar Maidbronner Wald Fl. Nr. 3187 Gemarkung Mühl-Fl. Nr. 3187 Gemarkung Mühl-hausen Gemeinde Estenfeld hausen Gemeinde Estenfeld Gemarkung Mühl-hausen Gemeinde Estenfeld Fl. Nr. 3188/1 Fl. Nr. 3188/1 Gemarkung Mühl-Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche hausen Gemeinde Estenfeld Zustand wiederhergestellt.

Unterlage: 11 Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05.08.2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Markt Rimpar. Östlich parallel zur BAB A7 erfolgt die Erschließung der 1.14 ~657+750 Erschließung der Baustelle über a) und b) bis Fl. Nr. 764 Gemarkung Maidbronn Bundesrepublik Deutschland Baustelle über folgende Flurnummern: ~658+700 Gemeinde Rimpar (Bundesstraßenverwaltung) Gemarkung Maidbronn Gemeinde Rimpar Fl. Nr. 764 Fl. Nr. 3413/1 Gemarkung Mühlöstlich und Gemarkung Mühl-hausen Gemeinde Estenfeld Fl. Nr. 3187 Markt Rimpar hausen Gemeinde Estenfeld Gemarkung Mühl-hausen Gemeinde Estenfeld Fl. Nr. 3413/1 Fl. Nr. 3187 Gemarkung Mühlhausen Gemeinde Estenfeld Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Markt Rimpar.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 2.1 655+500 Entwässerung a) und b) Das im Entwässerungsabschnitt 1 anfallende Straßenwasser Einzuasaebiet 1 Bundesrepublik Deutschland von km 655+500 bis 657+780 wird zukünftig über Mulden. bis (Bundesstraßenverwaltung) Gräben und Rohrleitungen sowie einem Durchlass DN 500 657+780 (s. Unterlage 18) (lfd. Nr. 2.2) der Beckenanlage ASB / RRB 657-1L (lfd. Nr. 2.6) zugeleitet. Vom Auslauf des RRB gelangt das gereinigte Wasser in den Vorfluter Pleichach Die Größe des Einzugsgebietes beträgt 7,622 ha. Die anfallenden Wassermengen betragen unter Berücksichtigung der Regenspende nach KOSTRA-DWD 2000 für eine Regenhäufigkeit n=1 und D=15min für dieses Gebiet $Q_{15,n=1} = 825,5 \text{ l/s}.$ 2.2 657+280 Fahrbahnentwässerung BAB A7 a) und b) Die Oberflächenentwässerung für den auszubauenden Bereich Durchlass DN 500 (657+340 links) Bundesrepublik Deutschland erfolgt über Mulden, Rinnen und Abläufe in die bestehenden bis und teils neu zu erstellenden Entwässerungseinrichtungen am 657+420 (Bundesstraßenverwaltung) Mittelstreifen und am Fahrbahnrand der A7. Über einen neuen Querdurchlass DN 500 östlich der BAB A7 bei Betr.-km 657+340 wird das anfallende Oberflächenwasser im vorhandenen Entwässerungsgraben am Dammfuss über eine neue Rohrleitung DN 600 (Ifd.Nr.2.4) der Beckenanlage ASB / RRB 657-1L (lfd. Nr.2.6) zugeleitet. Vom Auslauf des RRB gelangt das gereinigte Wasser gedrosselt in den Vorfluter Pleichach. Im Anpassungsbereich der Fahrbahnen von km 657+145 und 657+420 werden die vorhandenen Sinkkästen und Schächte den neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. BW 657a -Das anfallende Oberflächenwasser auf den Überbauten des 2.3 657 + 420a) und b) Bauwerksentwässerung Bundesrepublik Deutschland gesamten Bauwerkes wird über Brückenabläufe. und Querleitungen, Sammel-/Fallleitungen und Revisionsschächten 657 + 780(Bundesstraßenverwaltung vor dem Widerlager Fulda in das neue Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken am Widerlager Fulda geführt. Die Entwässerung der Hinterfüllbereiche der Widerlagerlager Fulda und Würzburg erfolgt direkt über die Böschungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Zuleitung ASB / RRB 657-1a Das gesammelte Straßenwasser des Entwässerungs-2.4 657+450 a) und b) links DN 600 Bundesrepublik Deutschland abschnittes1 (lfd. Nr. 2.1) wird über eine neue Rohrleitung DN600 mit Kontrollschächten der neuen Beckenanlage ASB / (Bundesstraßenverwaltung RRB 657-1L (lfd. Nr.2.6) zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Es wird auf die Unterlage 8 und 18 verwiesen. 2.5 657+450 Durchlass DN 600 Der vorhandene Durchlass DN 600 wird den neuen a) und b) Bundesrepublik Deutschland Gegebenheiten angepasst. rechts (Bundesstraßenverwaltung) Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 5 1 (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwässer aus den 657+460 ASB / RRB 657-1L mit 2.6 a) und b) Entwässerungseinrichtungen (Ifd. Nr.2.2 und 2.3) wird ein Ab-Bundesrepublik Deutschland links Zufahrtsweg (Bundesstraßenverwaltung setzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschaltetem Trockenbecken gebaut. Leichtflüssigkeiten werden durch einen Tauchdamm zwischen Absetz- und Trockenbecken mit ansteigenden Rohren DN 600 zurückgehalten. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom Absetzbecken zum Rückhaltebecken vorgesehen. Absetzbecken: Wasseroberfläche: A_{W} $= 330 \text{ m}^2$ Querschnittsfläche: A_O ~ 22.0 m² Ölauffangraum: $= 31.4 \text{ m}^3$ Rückhalte- und Trockenbecken: Das Rückhaltebecken wird auf ein 5 jähriges Regenereignis bemessen. V_{erf} $= 1618.0 \text{ m}^3$ V_{vorh} . $= 1650.0 \text{ m}^3$ $Q_{Zu(n=1)}$ = 825.5 l/s= 200.0 J/sDie Hochwasserentlastung erfolgt über das Auslaufbauwerk. Darüber hinaus ist noch ein Notüberlauf vorgesehen. Die Entwässerung des Trockenbeckens erfolgt über eine

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4 Rohrleitung in einen neu verlegten Entwässerungsgraben auf den Flurstücken Nr. 774: 776: 771 und 777 der Gemarkung Maidbronn mit direkter Einleitung in den Vorfluter Pleichach. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Wegenetz auf dem Grundstück Fl. Nr. 783 Gemarkung Maidbronn. Sie wird im unmittelbaren Bereich der Beckenanlage gegen unbefugte Benutzung gesichert. Der Umfahrungsweg der Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite 5,00 m Befestigungsbreite 3,50 m Die Befestigung wird gemäß RLW 99 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" nach Bild 8.3 a, Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2 \text{ mit einer Deckschicht}$ ohne Bindemittel hergestellt. (s.a. Systemschnitt Beckenanlage *Unterlage 8* sowie entwässerungstechnische Berechnungen *Unterlage 18*) Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. 657+780 Das im Entwässerungsabschnitt 2 anfallende Straßenwasser 2.7 Entwässerung a) und b) Einzugsgebiet 2 Bundesrepublik Deutschland von km 657+780 bis 658+660 entwässert über Mulden. bis (Bundesstraßenverwaltung) Gräben, Böschungen und Rohrleitungen sowie einem Durch-658+660 (s. Unterlage 18) lass DN 500 bei km 657+815 direkt in den Vorfluter Pleichach.

Am Bestand werden keine Änderungen vorgenommen.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05.08.2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Vorgesehene Regelung Bau-km **Bezeichnung** a) bisheriger (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1 2 3 4 5 2.8 657+780 Mittelstreifenentwässerung a) und b) Die Schächte und Sinkkästen der vorhandenen Mittelstreifen-Bundesrepublik Deutschland entwässerung im Fahrbahnanpassungsbereich von bis km 657+780 bis 658+124 werden den neuen Gegebenheiten 658+124 (Bundesstraßenverwaltung) angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05.08.2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenoder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 Die BAB A7 kreuzt das Gewässer Pleichach, den "Rimparer 3.1 657 + 420Ersatzneubau a) und b) Talbrücke Pleichach Bundesrepublik Deutschland Weg" sowie den "Kappisweg" und wird mit einer Talbrücke bis (Bundesstraßenverwaltung) überführt. 657+772 Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und mit folgenden Abmessungen neu errichtet: Lichte Weite = 348.40 mLichte Höhe ≥ 4.70 m Kreuzungswinkel = 100.00 gonBreite zw.d. Geländern = 36,10 mGründuna = Pfahlaründung = nach ARS22/2012, DIN EN 1991-2 Verkehrslasten: Es sind acht Felder mit Stützweiten von 34,00 m + 6 x 47,00 m + 34,00 m vorgesehen. Als Tragkonstruktion wird je Richtungsfahrbahn ein Durchlaufträger in Ortbeton als einzelliger Spannbetonhohlkasten mit Vorspannung in Längsrichtung (ohne Querverspannung) und als Herstellungsart wird das Taktschiebeverfahren vom Widerlager Fulda aus gewählt. Das Oberflächenwasser der Talbrücke wird über Rinnen, Einläufe und Rohrleitungen gesammelt (lfd. Nr.2.3) und der Beckenanlage ASB / RRB 657-1L zugeführt (lfd. Nr.2.6) Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: Stand 05 08 2015 Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4.1 657 + 100Autobahneigene Kabelanlagen; a) und b) Von km 657+100 bis 658+700 wird durch die Baumaßnahme LWL-Kabel: Strom Bundesrepublik Deutschland die Trasse des autobahneigenen Fernmeldekabel F32'sowie bis (Bundesstraßenverwaltung) das autobahneigene LWL 24 Faser-Kabel berührt. Für den 659 + 250Ersatzneubau der Pleichachtalbrücke wird eine neue Stromzufuhr notwendig. Die neue Stromzufuhr erfolgt von der AS Würzburg / Estenfeld. Aus diesem Grund wird für den Bereich von km 657+100 bis 659+250 eine neue Kabelzugstrecke mit Schächten für die autobahneigenen Fernmeldekabel, für das LWL – und neue Stromkabel vorgesehen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Kabelanlagen. 4.2 657+450 Mittelspannungskabel (20 kV) a) und b) Das MS-Kabel liegt im "Rimparer Weg". Aufgrund der MFN (Mainfranken Netze GmbH) Verlegung dieses Weges muss das MS-Kabel gesichert und verlegt werden. Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.11 / 16.11.1979. Bei Bau-km ca. 657+440, am Widerlager Fulda an der Niederspannungskabel (0,4 kV) 4.3 657 + 450a) und b) westlichen Bauwerksseite, endet, von Rimpar kommend, ein MFN (Mainfranken Netze GmbH) Niederspannungskabel "NS 15" als Stromhausanschluss für das bestehende Bauwerk. Im Zuge der Baumaßnahme wird dieses Kabel gesichert. Die Kostentragung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Unterlage: 11 Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Pleichach BW 657a mit Streckenanpassungen Datum: Stand 05.08.2015 Bau-km Vorgesehene Regelung Lfd. Bezeichnung a) bisheriger (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 a) und b) Das Telekom-Kabel liegt im "Rimparer Weg". Aufgrund der 4.4 657+450 T-COM Deutsche Telekom Verlegung dieses Weges muss dieses Kabel gesichert und verleat werden. Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope 5.1 657+350. Schutzzäune für Tabuflächen a) und b) im Nahbereich des Eingriffsbereichs während der Bauphase Bundesrepublik Deutschland 657+450, werden bei den Biotopstrukturen entlang der Pleichach, der (Bundesstraßenverwaltung) 657+500, Hecken am "Rimparer Weg" sowie entlang der Grenze des 657+600, FFH-Gebietes angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet. 657+800 Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.